



Tiergesundheit:
Durchführung der EG-Blauzungenbekämpfung-
Durchführungsverordnung

hier: Genehmigung der Impfung von Tieren gegen die Blauzungenkrankheit

Allgemeinverfügung

des Regierungspräsidiums Kassel

zur Genehmigung der Impfung von Tieren gegen die Blauzungenkrankheit

nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) und § 2a des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und –vorsorge (VLEVollzG) vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232) in der derzeit gültigen Fassung:

- I.) Tierärztinnen und Tierärzten ist es ab sofort genehmigt, Impfungen der im Regierungsbezirk Kassel gehaltenen empfänglichen Tiere gegen die Blauzungenkrankheit (BT) vom Serotyp 4 (BTV 4) und vom Serotyp 8 (BTV 8) mit inaktivierten Impfstoffen durchzuführen. Diese Genehmigung gilt befristet bis zum 31. Dezember 2025.
- II.) Die Übermittlung der Ohrmarkennummern der nach Nr. I geimpften Rinder durch die Tierhalterin oder den Tierhalter an die zuständige Behörde wird hiermit angeordnet.

Nebenbestimmungen

1. Tierhalterinnen und Tierhalter, die von einer nach Nr. I genehmigten Impfung ihrer Tiere Gebrauch machen, haben die Impfung innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung dem für die jeweilige Tierhaltung zuständigen Veterinäramt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt unter Angabe
 - der Registriernummer Ihres Betriebes,

- des Datums der Impfung und des verwendeten Impfstoffes anzuzeigen.
2. Im Falle der Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen hat die Meldung nach Nr. 1 über eine elektronische Erfassung der Impfung im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) durch die Tierhalterin / den Tierhalter oder die hierzu bevollmächtigte Tierärztin / den hierzu bevollmächtigten Tierarzt zu erfolgen.
 3. Tierärztinnen und Tierärzte haben die Anwendung von Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit in einer Impfliste zu dokumentieren, diese zu unterschreiben und der Tierhalterin oder dem Tierhalter auszuhändigen. Diese Impfliste muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Name und Praxisanschrift der Impftierärztin oder des Impftierarztes,
 - Name der für die Tierhaltung verantwortlichen Person und Adresse des geimpften Bestandes,
 - verwendeter Impfstoff einschließlich der Chargennummer(n),
 - Impfdatum,
 - Art und Anzahl der geimpften Tiere,
 - Kennzeichnung der geimpften Tiere und
 - die angewandte Impfstoffmenge.

Hinweise

- A.) Diese Genehmigung löst keine Haftungsübernahme des Regierungspräsidiums Kassel zugunsten der impfenden Tierärzte oder Tierhalter für etwaige Mängel des Impfstoffes oder mögliche Risiken oder Komplikationen der Impfung aus. Die Genehmigung befreit die behandelnde Tierärztin und den behandelnden Tierarzt nicht von der Beachtung aller übrigen für die Impfung einschlägigen öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften und den zivilrechtlich bestehenden Verpflichtungen und Obliegenheiten sowie der Einhaltung der Regeln der guten veterinärmedizinischen Praxis und der Sorgfaltspflichten.
- B.) Diese Allgemeinverfügung ergeht gebührenfrei und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger als bekannt gegeben.
- C.) Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel im Glasschaukasten im Erdgeschoss, während der behördlichen Öffnungszeiten sowie über den Internetauftritt der Behörde unter www.rp-kassel.hessen.de (Startseite > Öffentliche Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Begründung

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche (Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 19. Juli 2011 in der zurzeit gültigen Fassung).

Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Impfung ist § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098) in der zurzeit gültigen Fassung. Empfängliche Tiere dürfen gegen die Blauzungenkrankheit demnach nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden. Die Genehmigung ist durch die Behörde unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erteilen.

Um eine einheitliche Durchführung der Bestimmungen im Regierungsbezirk Kassel zu gewährleisten und aufgrund der kreisübergreifenden Bedeutung, erlässt das Regierungspräsidium Kassel als Fachaufsichtsbehörde diese Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit den 7 bezirksangehörigen kommunalen Veterinärbehörden für das gesamte Gebiet des Regierungsbezirks. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums ergibt sich aus § 2a des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und –vorsorge vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232) in der zurzeit gültigen Fassung.

Hierdurch wird auch sichergestellt, dass die Impfungen zu einem einheitlichen Zeitpunkt genehmigt werden.

Das eröffnete Ermessen für die Entscheidung über eine Genehmigung der Impfung wurde nach § 40 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) pflichtgemäß ausgeübt. Im vorliegenden Fall ergeben die wesentlichen Gründe für die Ermessensentscheidung aus dem Gleichlauf der privaten Interessen der betroffenen Tierhalter an der Gesundheit ihres Tierbestandes und dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung und Eindämmung einer Tierseuche ein eindeutig überwiegendes Interesse für die Erteilung der Genehmigung. Die Maßnahme ist im Hinblick auf eine präventive Tierseuchenbekämpfung geeignet und erforderlich. Im Übrigen ist sie auch verhältnismäßig. Denn die Impfung unterliegt der freien Entscheidung des jeweiligen Tierhalters. Somit werden Grundrechte des Tierhalters ebenso wenig beeinträchtigt, wie die durch die Genehmigung sogar begünstigte Berufsfreiheit der Tierärztinnen und Tierärzte.

Die Genehmigung wird nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung unter Berücksichtigung einer Risiko-Bewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes erteilt. Diese ist mit Stand vom 29. April 2019 im Internet abrufbar: <https://www.fli.de/de/publikationen/risikobewertungen/aktuelle-risikobewertung-zur-blauzungenkrankheit/>

In der qualitativen Risikobewertung zur Verschleppung der Blauzungenkrankheit wurde das Risiko in Bezug auf die saisonale Übertragung durch Gnitzen auf Basis der verfügbaren Daten für betroffene Teile Deutschlands sowie anderer Länder geschätzt. Das Risiko wurde für die Monate Dezember bis März als vernachlässigbar, für die Monate April und November als mäßig und für die Monate Mai bis Oktober als hoch eingeschätzt. Dabei kann das Risiko innerhalb von Deutschland variieren. Die Serotypen BTV 4 und BTV 8 treffen in Deutschland auf eine ungeschützte Population und können zu schweren wirtschaftlichen Schäden und beträchtlichem Tierleid führen. Durch die Serotyp-spezifische Immunisierung empfänglicher Tiere kann die Blauzungenkrankheit sicher verhindert werden. Eine Expositionsprophylaxe, z. B. durch Aufstallen oder die Verwendung von Repellentien, kann die Infektionsrate zwar herabsetzen, Infektionen lassen sich auf diesem Weg aber nicht sicher verhindern. Da abwehrende Wirkstoffe wiederholt aufgetragen werden müssen, sind derartige Maßnahmen aufwändig und kostenintensiv. Sie haben sich in der vergangenen BTV-8-Epidemie zudem als weitgehend unwirksam erwiesen.

Aus Gründen des Tierwohls und um wertvolle Tiere zu schützen, ist die Immunisierung gegen beide Serotypen (BTV 4 und 8) im Benehmen mit der Impfempfehlung der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet) am Friedrich-Loeffler-Institut, Stand 02. Februar 2016, zu empfehlen.

Die Beschränkung der Impfgenehmigung nach Nr. I auf die empfänglichen Tiere, die im Regierungsbezirk Kassel gehalten werden ergibt sich aus der örtlichen Zuständigkeit gemäß § 3 HVwVfG.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit Auflagen erlassen werden. Hiervon wurde Gebrauch gemacht, um zu gewährleisten, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter umfassende und zutreffende Angaben zu der Impfung erhalten und um eine behördliche Überwachung über den Stand der Impfung zu ermöglichen. Insofern ist die Erfassung der unter Nummer 1 genannten Impfdaten für die Tierarten Rind, Schaf und Ziege durch die Tierhalterin bzw. den Tierhalter oder durch die bevollmächtigte Tierärztin bzw. den bevollmächtigten Tierarzt zentral in der HIT-Datenbank zielführend und am zweckmäßigsten. Halterinnen und Halter von anderen empfänglichen Tierarten können Ihrer Meldeverpflichtung durch die Mitteilung der Impfdaten an das zuständige Veterinäramt des für die Tierhaltung zuständigen Landkreises / der kreisfreien Stadt nachkommen.

Auch die Anordnung von Nr. II nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung, wonach die Tierhalterin / der Tierhalter der zuständigen Behörde zusätzlich die Ohrmarkennummer der geimpften Rinder mitzuteilen hat, dient dem vorgenannten Zweck der Nachvollziehbarkeit und Überwachung der Impfdichte.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung diese zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag,

jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon wurde Gebrauch gemacht, um die Impfung im Interesse einer wirksamen Prophylaxe unverzüglich zu ermöglichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Es ist zweckmäßig, die Klage zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen. Klagen, die per E-Mail oder telefonisch erhoben werden, sind nicht rechtswirksam, auch nicht zur Fristwahrung.

Kassel, den 26. Juli 2023

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL

- RPKS - 23-19 b 4015/7-2018/1 -